

2513 009 16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 100/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Welf S. P [REDACTED],

[REDACTED] West End Ave., New York, N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

Main, Hauptplatz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Oktober 1972 durch die Richter Wittenberg, von der Nöhlen, Zorn, Heubel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

B E M E R K U N G

Das Berufungsgericht hat in Ergebnis betreffend entschieden, daß dem Kläger wegen Versäumnis der Antragsfrist des § 109 Abs. 1 ZPO keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann.

Das Hindernis für die Antragstellung war spätestens bei Abfassung des Schreibens des Bevollmächtigten des Klägers an das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Trier am 18. Januar 1967 entfallen. Ein nach Ablauf der Antragsfrist gestellter Entschädigungsantrag muß aber zugleich eine genaue und vollständige Erklärung darüber enthalten, warum der Antrag erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, und des Vorgangs, der die-

- 3 -

ses Hindernis beseitigt hat (BGH RsW 1971, 510 Nr. 12). Dieses Erfordernis hat der Kläger jedoch erst am 29. März 1967 erfüllt, ohne dabei die Gründe anzugeben, warum er mehr als zwei Monate gewartet hat, um seinen Wiedereinsetzungsantrag ausreichend zu begründen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1963, 524 Nr. 26; 1968, 531 Nr. 28; 1971, 180 Nr. 19) muß der Antragsteller Begründung und Mittel zur Glaubhaftmachung, die er ohne Verschulden nicht zugleich mit dem Wiedereinsetzungsgesuch beibringen kann, alsbald nachholen und dabei die Gründe für das verspätete Vorbringen darlegen. Da der Kläger bisher überhaupt nicht angegeben hat, warum er seinen Wiedereinsetzungsantrag erst mehr als zwei Monate nach Antragstellung begründet hat, ist sein Antrag schon aus diesem Grunde unzulässig (BGH RsW 1972, 27 Nr. 17), ohne daß es noch auf die vom Berufungsgericht entschiedenen und von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt.

Wüstenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)